

Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländisches Tourismusgesetz 2014, Fassung vom 19.12.2018**Langtitel**

Gesetz vom 23. Oktober 2014 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014)

StF: LGBL. Nr. 63/2014 (XX. Gp. RV 1053 AB 1061)

Änderung

LGBL. Nr. 5/2016 (XXI. Gp. RV 186AB 199)

LGBL. Nr. 40/2018 (XXI. Gp. RV 1310AB 1319)

LGBL. Nr. 62/2018 (XXI. Gp. RV 1445AB 1473)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat beschlossen:

Text**1. Abschnitt****Ziele und Träger des Tourismus****§ 1****Ziel**

(1) Unter Tourismus ist der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, der Sportausübung, der Volkstumspflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Die Stärkung des Tourismus umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben, insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Entwicklung und Vermarktung einer Dachmarke Burgenland, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden. Durch die Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll der Marktauftritt des Landes Burgenland, der Gemeinden und der Tourismusverbände effektiver gestaltet werden.

(3) Durch den Tourismus sollen auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur, Kultur, Wein und Kulinarik, Gesundheit und Wellness, aktivem Sport- und Freizeiterlebnis, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden.

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) Unter Unternehmern im Sinne dieses Gesetzes sind jene natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts zu verstehen, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang (Beitragsgruppen A bis D) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft im Burgenland erzielen.

(2) Sofern dieses Gesetz auf „die Unternehmer einer Gemeinde“ oder die „Unternehmer eines Tourismusverbands“ abstellt, ist darunter die Gesamtheit der Unternehmer einer Gemeinde bzw. die Gesamtheit der Unternehmer eines Tourismusverbands zu verstehen.

§ 3

Träger des Tourismus

(1) Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen:

1. das Land Burgenland,
2. die Tourismusverbände und
3. die Gemeinden.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Landesregierung zur Besorgung der Aufgaben des Landes zuständig.

§ 4

Aufgaben des Landes Burgenland

(1) Dem Land obliegen die zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben in den Bereichen
 - a) der strategischen Planung für den Tourismus im Burgenland, insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Entwicklung und Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnologie,
 - b) der Beschaffung und des Einsatzes landesweit verfügbarer Marketing- und Technologieinfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - c) der Produktentwicklung durch landesweite Leitprodukte und Umsetzung der Dachmarke Burgenland,
 - d) der Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpresenz,
 - e) der überregionalen Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien,
 - f) der Planung und Umsetzung landesweiter Entwicklungskonzepte und Entwicklungsprozesse im Bereich des Tourismus;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Tourismusverbände bei der Umsetzung der überregionalen Aufgaben gemäß Z 1,
 - a) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen der Tourismusorganisationen gemäß § 3,
 - b) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und Gemeinden oder anderen im Tourismus tätigen Rechtsträgern;
3. die Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden oder Gemeinden übertragen wurden.

(2) Das Land hat zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Burgenland Tourismus GmbH“ zu errichten oder die Errichtung einer solchen Gesellschaft durch die Burgenländische Landesholding GmbH zu beschließen. Die Statuten der Gesellschaft sind nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben und entsprechend dem Zweck ihrer Tätigkeiten gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung oder nicht gemeinnützig auszugestalten. Die Gesellschaft kann einen Beirat oder Aufsichtsrat einrichten.

2. Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Landestourismusorganisation

(Anm.: § 5 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 6 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 7 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 8 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 9 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 10 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 11 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

(Anm.: § 12 entfallen mit LGBL Nr. 5/2016)

3. Abschnitt

Aufgaben und Organisation des Tourismusverbands

§ 13

Tourismusverband

(1) Die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus obliegt den als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind (örtlicher Wirkungsbereich). Soweit ein Tourismusverband für die Unternehmer einer Gemeinde nicht eingerichtet ist, obliegt die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben des Tourismus der Gemeinde im Zusammenwirken mit der Burgenland Tourismus GmbH.

(2) Der Tourismusverband hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Belange für den örtlichen Wirkungsbereich wie:
 - a) die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a),
 - b) Beschaffung und Einsatz regionaler Marketing- und Technologieinfrastruktur in Abstimmung mit den Infrastrukturen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b,
 - c) Produktentwicklung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c),
 - d) der aktive Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit sowie die Vermarktung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. d),
 - e) die Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e,
 - f) die Planung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten und Entwicklungsprozessen in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f und
 - g) die Planung und Umsetzung von Tourismusinfrastrukturprogrammen;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Burgenland Tourismus GmbH und den Gemeinden durch
 - a) die Einbeziehung der im örtlichen Wirkungsbereich liegenden Gemeinden bei der Umsetzung der Aufgaben gemäß Z 1,
 - b) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen,
 - c) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Trägern des Tourismus (§ 3),
 - d) die Mitwirkung an den landesweiten Planungs- und Steuerungsprozessen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a;
3. Die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus vor Ort wie:
 - a) die Organisation des Tourismus vor Ort,
 - b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation,
 - c) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten,
 - d) die gemeinsame Führung von Einrichtungen, die auch für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind,
 - e) die Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, insbesondere von Wander-, Radwander- und Reitwegen, im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 14

Errichtung des Tourismusverbands

(1) Die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden können sich zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

(2) Unbeschadet des § 45 können in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) die Errichtung eines Tourismusverbands oder den Beitritt zu einem Tourismusverband beantragen. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn sich die Mehrheit der Unternehmer einer oder mehrerer Gemeinden dafür ausspricht. Erstreckt sich der zu errichtende Verband auf zwei oder mehrere Gemeinden, muss die Mehrheit in jeder der beteiligten Gemeinden gegeben sein. Der Bürgermeister hat eine Sitzung zum Zweck einer derartigen Willensbildung der Unternehmer einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Unternehmer einer Gemeinde schriftlich verlangen. Für die Einberufung und die Sitzungen dieser Versammlung gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen des § 19 über die Sitzung der Vollversammlung des Tourismusverbands sinngemäß. In Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, ist der Antrag von diesem aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Vollversammlung zu stellen.

(3) Die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

(4) Sofern sich der Tourismusverband auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt, führt er die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Gemeinde, für die er gebildet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband auch seinen Sitz. Erstreckt sich der Tourismusverband auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, führt er die Bezeichnung „Tourismusverband“ und zumindest einen Hinweis auf die Region des Tourismusverbands. Sofern über den Sitz dieses Tourismusverbands kein Einvernehmen mit den Unternehmern der beteiligten Gemeinden erzielt wird, liegt dieser in der Gemeinde mit der höchsten Nächtigungszahl zum Zeitpunkt seiner Errichtung.

(5) Haben sich die Unternehmer einer Gemeinde bzw. hat sich ein örtlicher Tourismusverband mehrheitlich für einen Antrag auf Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband ausgesprochen und findet dieser Antrag nicht die Zustimmung des bestehenden Tourismusverbands, kann die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland die Unternehmer dieser Gemeinde bzw. den örtlichen Tourismusverband einem Tourismusverband angliedern, wenn dies zur Wahrung und Förderung der regionalen Interessen des Tourismus erforderlich ist.

(6) Verzeichnet ein Tourismusverband in seinem örtlichen Wirkungsbereich in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 Nächtigungen, so ist dieser, unter Bedachtnahme auf natur- und kulturräumliche Gegebenheiten, nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH, einem angrenzenden Tourismusverband anzuschließen.

1. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses hat, ab dessen Bekanntwerden, die Geschäftsführung des anzuschließenden Tourismusverbandes seine Aktivitäten mit der Geschäftsführung des aufnehmenden Tourismusverbandes abzustimmen und nur mit der Zustimmung dieser die Geschäfte zu führen.
2. Der anzuschließende Tourismusverband kann die Geschäftsführung, in der Zeit vom Bekanntwerden der Zusammenführung bis zur Durchführung, in Absprache mit dem aufnehmenden Tourismusverband an dessen Geschäftsführung übertragen.
3. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses geht das Vermögen des anzuschließenden Tourismusverbandes und das des aufnehmenden Tourismusverbandes mit dem Zusammenschluss an den neu entstehenden Tourismusverband über.
4. Bei Bekanntwerden eines solchen Zusammenschlusses hat der Bürgermeister bei eingemeindigen Tourismusverbänden beziehungsweise haben die Bürgermeister bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden deren Gemeinden sich im Gebiet des anzuschließenden Tourismusverbandes befinden, binnen vier Wochen eine Sitzung der Unternehmer ihrer Gemeinde einzuberufen. Zweck der Sitzung ist die Willensbildung dem neu zu gründenden Tourismusverband beizutreten oder nicht.

(7) Ein Tourismusverband kann durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Tourismusverbände getrennt werden, wenn

1. die Unternehmer der neu zu bildenden Tourismusverbände unter Vorlage eines vollständigen Übereinkommens über die Übernahme der Rechte und Pflichten dies jeweils mit Zweidrittelmehrheit verlangen,
2. für jeden neu zu bildenden Tourismusverband die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
3. jeder der neu zu bildenden Tourismusverbände voraussichtlich für sich die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufbringen kann.

(8) Vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

§ 15

Auflösung des Tourismusverbands

(1) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn die Vollversammlung dies mit zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen hat, eine Notwendigkeit zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus nicht mehr besteht, der Tourismusverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(2) Im Fall einer Auflösung geht das Vermögen eines Tourismusverbands in das Vermögen jener Gemeinde über, in der der Tourismusverband seinen Sitz hatte. Hat sich das Gebiet eines Tourismusverbands auf zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, geht das unbewegliche Vermögen, das sich im Gebiet des Tourismusverbands befindet, in das Eigentum jener Gemeinde über, in der es gelegen ist. Die Gemeinde, der vom Tourismusverband unbewegliches Vermögen zukommt, hat an die übrigen Gemeinden einen anteilmäßigen Geldbetrag vom Wert des unbeweglichen Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung zu entrichten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe der von den ehemaligen Pflichtmitgliedern in den einzelnen Gemeindegebieten im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Tourismusförderungsbeiträge zur Durchschnittshöhe der vom Tourismusverband im gleichen Zeitraum insgesamt erhaltenen Ertragsanteile am Tourismusförderungsbeitrag. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens eines aufgelösten Tourismusverbands auf die einzelnen Gemeinden, sofern nicht eine andere Vereinbarung unter den betroffenen Gemeinden über die Aufteilung des beweglichen Vermögens zu Stande kommt.

(3) Die Auflösung eines Tourismusverbands kann nur mit dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 16

Tourismusverband für Kurorte

(1) In Gemeinden, die als Kurort im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes (Bgld. HeiKuG), LGBL. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt worden sind, übernimmt der Kurfonds (§ 17 Bgld. HeiKuG) für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Rechte und Pflichten eines Tourismusverbands.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. HeiKuG übernehmen Rechte und Aufgaben im Sinne des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014

1. der Vollversammlung (§ 19) die Kurversammlung (§ 17a Bgld. HeiKuG),
2. die des Vorstands (§ 21) die Kurkommission (§ 18 Bgld. HeiKuG) und
3. die des Obmanns (§ 22) der Vorsitzende der Kurkommission (§ 18a Bgld. HeiKuG).

§ 17

Mitgliedschaft im Tourismusverband

(1) Die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) im Gebiet des Tourismusverbands sind seine Pflichtmitglieder.

(2) Natürliche Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbands sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie

1. am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
2. im Gebiet des Tourismusverbands ihren Hauptwohnsitz (Sitz, Standort) haben und
3. jährlich den Tourismusförderungsbeitrag der Beitragsgruppe C gemäß § 33 Abs. 1 leisten.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Beschluss der Vollversammlung beendet werden. Vom Beginn sowie von der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist die Landesregierung umgehend unter Vorlage der Beschlussprotokolle zu verständigen.

§ 18

Organe des Tourismusverbands

(1) Die Organe des Tourismusverbands sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Obmann. Für den Fall der Verhinderung des Obmannes ist ein Obmannstellvertreter zu wählen;
4. die zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann, der Obmannstellvertreter und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer bis zum Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats gewählt. Sie bleiben jedenfalls bis zur Annahme der Funktion des jeweiligen neugewählten Organs im Amt.

§ 19

Vollversammlung des Tourismusverbands

(1) Die Vollversammlung besteht aus

1. sämtlichen den Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 2 Abs. 1); in den Fällen des Abs. 2 aus den Delegierten der Unternehmen,
2. den freiwilligen Mitgliedern (§ 17 Abs. 2) und
3. je drei von der beteiligten Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendeten Gemeinderatsmitgliedern. Diese bleiben bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderats, jedenfalls aber bis zur Neuwahl der Mitglieder durch den Gemeinderat im Amt. Sie sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vollversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Erstreckt sich der Tourismusverband auf zwei oder mehrere Gemeinden und beträgt die Anzahl der den Tourismusverband bildenden Mitglieder mehr als 300, so haben die Mitglieder der beteiligten Gemeinden für je angefangene 20 Unternehmer aus ihrer Mitte einen Delegierten und für diesen einen Ersatzdelegierten in die Vollversammlung zu wählen. Zur Wahl der Delegierten für die konstituierende Sitzung der Vollversammlung hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands, sonst der Obmann binnen vier Wochen nach dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahl, die Unternehmer der Gemeinde zu einer Sitzung zu laden und dabei den Vorsitz zu führen. Sofern im Falle des Beitritts von Unternehmern einer Gemeinde zu einem bestehenden Tourismusverband die Wahl von Delegierten in die Vollversammlung nach dem ersten Satz erforderlich wird, hat der Obmann jeweils die Unternehmer der Gemeinden binnen vier Wochen nach dem Beitritt zur Wahl der Delegierten einzuladen. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde kann ein Mitglied des Gemeindevorstands der Sitzgemeinde oder den Bürgermeister der Gemeinde des Sitzungsortes ermächtigen, den Vorsitz zu führen. Der Obmann kann ein Mitglied des Vorstands des Tourismusverbands zur Vorsitzführung ermächtigen. Für diese Sitzung sind die für die Vollversammlung geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Solange solche nicht bestehen, gelten die mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung der Landesregierung.

(3) Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat binnen acht Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung (Wahl der Organe) einzuberufen. Er führt bis zur Wahl des Obmanns den Vorsitz. In den übrigen Fällen hat der Obmann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung (Neuwahl der Organe) einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung ist durch Anschlag an der Amtstafel der beteiligten Gemeinden kundzumachen. Für die Einladung gilt Abs. 6 dritter und vierter Satz sinngemäß. Aus Anlass eines gemäß Abs. 2 erfolgten Beitritts der Unternehmer zu einem bestehenden Tourismusverband hat der Obmann binnen acht Wochen nach dem Beitritt die Vollversammlung zur Neuwahl der Organe des Tourismusverbands einzuberufen, es sei denn, dass die Unternehmer der Gemeinden jeweils im Beitrittsantrag erklärt haben, dass sie auf eine Neuwahl der Organe verzichten.

(4) Im Falle eines Zusammenschlusses nach § 14 Abs. 6 hat der Obmann des aufnehmenden Tourismusverbandes binnen acht Wochen nach dem Zusammenschluss die Vollversammlung, bestehend aus den Delegierten des aufnehmenden und jenen Delegierten des aufzunehmenden Tourismusverbandes aus deren Gemeinden ein positiver Beschluss nach § 14 Abs. 6 Z 4 gefasst wurde, zur konstituierenden Sitzung (Neuwahl der Organe) einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung ist durch Anschlag an der Amtstafel der beteiligten Gemeinden kundzumachen. Für die Einladung gilt Abs. 6 dritter und vierter Satz sinngemäß.

(5) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
3. (Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 5/2016)
4. Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien für ihren örtlichen Wirkungsbereich unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. a);
5. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern in den Tourismusverband;
7. Zusammenschluss mit einem Tourismusverband;
8. Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Tourismusverbands.

(6) Der Obmann hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden.

(7) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlussfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bei der konstituierenden Sitzung der Bürgermeister der Sitzgemeinde bis zur Wahl des Obmanns) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 20

Stimmrecht in der Vollversammlung

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben.

(2) Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter (Abs. 1 und 2) darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 21

Vorstand des Tourismusverbands

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

1. aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden und
2. zwei Gemeindevertretern.

(2) Für jedes der fünf Mitglieder nach Abs. 1 Z 1 ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die zwei Gemeindevertreter nach Abs. 1 Z 2 werden von der Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet. Sofern sich der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden erstreckt, sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu entsenden.

(4) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des örtlichen Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(5) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(6) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbständigen Erledigung dem Obmann oder mit dessen Zustimmung dem nach § 24 bestellten Geschäftsführer übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

§ 22

Obmann des Tourismusverbands

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Tourismusverbands nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 23

Rechnungsprüfer des Tourismusverbands

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Tourismusverbands laufend zu prüfen; ihnen obliegt auch die Vorprüfung des Jahresabschlusses. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

(4) Auf Antrag der Rechnungsprüfer sowie dann, wenn es in der Vollversammlung beantragt wird und sich zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen hat, ist ein Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Gebarung des Tourismusverbands oder des bezeichneten Gebarungsteils zu betrauen. Die Ergebnisse sind den Rechnungsprüfern sowie den Mitgliedern des Tourismusverbands zugänglich zu machen.

§ 24

Geschäftsführer und Personalaufwand des Tourismusverbands

(1) Der Vorstand des Tourismusverbands hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Geschäftsführers zu unterstellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden sowie an die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung gebunden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Tourismusverbands und seiner sonstigen Einrichtungen und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands.

(3) Der Geschäftsführer hat Konzepte für die Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln und diese dem Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Konzepte.

(4) Der Tourismusverband hat seine Geschäftsführung derart auszurichten, dass höchstens 40% seiner Einnahmen für Personalkosten aufgewendet werden müssen.

§ 25

Geschäftsordnung des Tourismusverbands

(1) Der Tourismusverband hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Obmann und Geschäftsführer, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstands und der Rechnungsprüfer über die Ausübung des Stimmrechtes und des Wahlrechts sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

(2) Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) Für einen Tourismusverband, der für sich innerhalb von sechs Monaten nach seiner Errichtung keine Geschäftsordnung erlässt, gilt bis zur Nachholung dieser Maßnahme die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Mustergeschäftsordnung.

(4) Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 sinngemäß.

4. Abschnitt **Finanzierung der Tourismusaufgaben**

§ 26

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Tourismusabgaben sind:

1. Ortstaxe,
2. Tourismusförderungsbeitrag,
3. Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

§ 27

Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und der Gemeinden zu erfolgen.

(2) Die Einteilung in Ortsklassen ist zu messen

1. an der Nächtigungsanzahl; dies ist der fünfjährige Durchschnittswert der Anzahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde;
2. an der Nächtigungsintensität; diese ergibt sich aus dem Anteil der Nächtigungsanzahl (Z 1) pro Einwohner dieser Gemeinde;
3. an der spezifischen Erwerbstätigenanzahl; dieser ergibt sich aus dem Anteil der Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen des Abschnitts Buchstabe I „Beherbergung und Gastronomie“ der ÖNACE 2008 in der Gemeinde.

(3) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse I, II oder III einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (Abs. 2 Z 1 bis Z 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 4) überschreiten. Die Prüfung der Voraussetzungen beginnt mit der Ortsklasse I; sofern die Voraussetzungen für Einstufung in diese Ortsklasse nicht vorliegen, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung in die jeweils nächstrangige Ortsklasse.

(4) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse I:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 20.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 10,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 90.
2. für die Einstufung in die Ortsklasse II:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 7.500,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 5,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 40.
3. für die Einstufung in die Ortsklasse III:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 1.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 1,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 20.

(5) Gemeinden, die nach Abs. 2 bis 4 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse IV. Die Landeshauptstadt fällt in die Ortsklasse I und die Bezirksvororte fallen in die Ortsklasse II, sofern diese nicht nach Abs. 3 in die Ortsklasse I einzustufen sind.

(6) Die Landesregierung hat die Grundlagen für die Einstufung der Ortsklassen alle fünf Jahre neu zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung der Gemeinden in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Basis dieser Ermittlungen nach Abs. 2 Z 3 ist das Verzeichnis der Wirtschaftszweige gemäß ÖNACE 2008 oder eines an seine Stelle tretenden Verzeichnisses.

5. Abschnitt Ortstaxe

§ 28

Erhebung der Ortstaxe

(1) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ortstaxe einzuheben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnitts des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, als Kurorte anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebiets zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereichs erfolgt.

(2) Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 3 - sind abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird. Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten.

(3) Von der Ortstaxe sind befreit:

1. Personen unter 14 Jahren,
2. alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen,
3. alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBL. Nr. 52/2000, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,
4. schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % und Blinde,
5. Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind und
6. Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie z. B. im Mietzelt) erfolgt.

(4) Personen die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 3 beanspruchen, haben die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen.

(5) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen einzuheben. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, fällig. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt oder wer über einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes-ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2015, die Beherbergung von Gästen anbietet. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen sowie jeder, der die Aufstellung von Mobilheimen oder Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht, Unterkunftgeber. Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde. Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern zu entrichtende Ortstaxe bei der Gemeinde entrichtet, so haftet dieser Diensteanbieter gemeinsam mit dem Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe.

(6) Die Unterkunftgeber gemäß Abs. 5 haben

1. für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen;
2. den Gast am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen;
3. über Verlangen der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einer Nächtigung verbunden ist, innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldung gilt mit der

Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgen kann;

4. die Ortstaxe von den Gästen einzuheben;
5. für die Ortstaxe bei der Gemeinde für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) die Zahl der beherbergten Personen,
 - b) die Zahl der Nächtigungen abgabenpflichtiger Personen,
 - c) die Zahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen,
 - d) die sich aus lit. a bis c ergebenden Abgabebeträge und
6. die eingehobenen Beträge bis zum Zeitpunkt nach Z 5 an die Gemeinde abzuführen.

(7) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des Tourismusverbands Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(8) Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der An- und Abreise und die in diesem Zusammenhang stehende Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die für die Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, über Verlangen Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen zu gewähren und alle für die Festsetzung oder Kontrolle der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(9) Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes haben der zuständigen Gemeinde bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte im Burgenland bereit halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte bekanntzugeben.

(10) Unterkunftgeber können mit einem Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes vereinbaren, dass die Ortstaxe für Nächtigungen, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeber an die Gemeinde abzuführen ist. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen zur Gänze bis zum 10. des auf die Einhebung nächstfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.

§ 29

Höhe und Aufteilung der Ortstaxe

- (1) Die Höhe der Ortstaxe beträgt 1,50 Euro pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde hat für jedes in ihrer Gemeinde stehende Mobilheim vom Mobilheimbesitzer eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von 150 Euro pro Jahr einzuheben.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe nach Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 2,50 Euro unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen und des Aufwands für die Tourismusförderung neu festsetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden.
- (4) Unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 kann die Landesregierung die Ortstaxe für Mobilheimplätze gemäß Abs. 2 bis zu einem Höchstbetrag von 240 Euro neu festsetzen.
- (5) Die Ortstaxe wird von den Gemeinden eingehoben. Als Abgeltung des Einhebungsaufwandes gebührt den Gemeinden ein Vorwegabzug am Ertrag der Abgabe in Höhe von 5 %. Der restliche Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
 1. 15 % Gemeinde,
 2. 50 % Tourismusverband
 3. 35% Burgenland Tourismus GmbH.
- (6) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des Abs. 5 errechneten Abgabenertragsanteile an den Tourismusverband und an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Abs. 5 Z 1 gebührenden Anteil zur Finanzierung der Aufgaben des Tourismus im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband sowie dem Land über deren Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

(8) Der Anteil für den Tourismusverband gemäß Abs. 5 Z 2 ist von diesem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 13 zu verwenden. Der Tourismusverband hat mit der Gemeinde bzw. mit den Gemeinden unter Zugrundelegung eines Leistungskataloges eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen, mit der sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von mindestens 50% der gemäß Abs. 5 Z 2 erhaltenen Abgabenertragsanteile zu leisten. Für den Fall, dass der Personalkostenaufwand des Tourismusverbands 40% seiner Einnahmen übersteigt, haben die Gemeinden des örtlichen Wirkungsbereichs des Tourismusverbands einen finanziellen Beitrag zu den 40% der Einnahmen übersteigenden Personalkosten im Verhältnis ihrer Einnahmen aus der Ortstaxe zu leisten, jedoch jeweils höchstens in der Höhe jenes Betrages, welcher der Gemeinde aufgrund der nach dem zweiten Satz getroffenen Vereinbarung mit dem Tourismusverband zusteht. Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. In diesem Fall hat die Burgenland Tourismus GmbH diesen Anteil zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 zu verwenden.

6. Abschnitt

Tourismusförderungsbeitrag

§ 30

Abgabeneinhebung, Abgabenschuldner

In allen Gemeinden wird für Zwecke der Finanzierung von Tourismusaufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Landesregierung eine Abgabe in Form eines Beitrags (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 2 Abs. 1), die eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung oder im Sinne dieses Gesetzes im Burgenland unterhalten und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbands (§ 17 Abs. 2). Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objekts im Burgenland maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Burgenland gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

§ 31

Besteuerungsgegenstand

(1) Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist. Für die Beurteilung dieses Nutzens ist die Bemessungsgrundlage nach § 32 heranzuziehen.

(2) Wird von einem Unternehmer (§ 2 Abs. 1) eine der in den Beitragsgruppen der Anlage aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass er Nutzen aus dem Tourismus zieht.

§ 32

Bemessungsgrundlage

(1) Der beitragspflichtige Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Veranlagungsjahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Davon sind folgende Umsätze befreit:

1. Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).
2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Burgenland und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Burgenland erbracht wurden.

(2) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger in Burgenland ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Unternehmen, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

(4) Wählt ein Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als umsatzsteuerlichen Veranlagungszeitraum, so ist maßgebende Berechnungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Regelung und der Übergänge vom Kalenderjahr auf das abweichende Wirtschaftsjahr und umgekehrt gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994.

(5) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

§ 33

Beitragshöhe

(1) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 3) im Einzelnen:

- A 1,5 % der Bemessungsgrundlage
- B 1 % der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 544,74 Euro
- C 0,5 % der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 217,87 Euro
- D 0,4 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 100 000 Euro.

Die Unternehmer der im Anhang genannten Beitragsgruppe A, B und C haben in der Ortsklasse I 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 15 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(2) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz, den der Beitragspflichtige bekannt zu geben hat, zu berechnen und in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, im Burgenland maßgebend.

(3) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser beträgt

- 1. in der Ortsklasse I 65,41 Euro,
- 2. in der Ortsklasse II 48,99 Euro,
- 3. in der Ortsklasse III 32,64 Euro,
- 4. in der Ortsklasse IV 16,32 Euro.

(4) Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit der Höchstbeiträge gemäß Abs. 1 und 3 nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2014 verlaublichte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

§ 34

Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jeder Beitragspflichtige hat bis 15. April eines jeden Jahres der Burgenländischen Landesregierung eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Tourismusförderungsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser

Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 32 Abs. 1 udgl.) ergeben.

(2) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, solange der Abgabepflichtige den Höchstbeitrag entrichtet. Im Übrigen hat der Beitragspflichtige den Tourismusförderungsbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist am 15. April des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Tourismusförderungsbeiträge für das Jahr, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, welche die Unternehmereigenschaft begründet (Anfangsjahr), und das Jahr nach diesem sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(4) Der Tourismusförderungsbeitrag des laufenden Jahres ist mit der Kundmachung des Eröffnungsedikts fällig, wenn über das Vermögen des Verpflichteten vor dem Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; die Festsetzung des Tourismusförderungsbeitrags kann bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Tourismusförderungsbeiträge unter 2 000 € sind im Insolvenzverfahren nicht als Forderung anzumelden.

(5) Stammen die in den Beitragserklärungen aufgenommenen Angaben gemäß Abs. 1 nicht aus dem Umsatzsteuerbescheid, findet, abgesehen von den Fällen, in denen kein solcher Bescheid zu ergehen hat, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheids eine nachträgliche endgültige Beitragsberechnung statt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Angaben aus einem noch nicht rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid stammen, wenn sich aus dem rechtskräftigen Bescheid andere Angaben ergeben. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen auf Vorschreibung nachzuzahlen oder von der Abgabenbehörde über Antrag unverzüglich rückzuerstatten.

§ 35

Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung und Einbringung des Tourismusförderungsbeitrags obliegen in erster Instanz der Landesregierung. Gegen Bescheide der Landesregierung kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Auf Verlangen der Behörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für sonstige Unterlagen über die erzielten Entgelte, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(3) Zur Überprüfung der Tourismusförderungsbeiträge jener Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Landesregierung die Umsatzsteuerbescheide von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Bescheide kann unter Zuhilfenahme automatisierten Datenverarbeitung erfolgen. Die Gewerbebehörden haben Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben. Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden.

(4) Die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) haben alle Umstände, die für die Berechnung ihres Tourismusförderungsbeitrags maßgebend sind, dem Amt der Landesregierung binnen Monatsfrist nach Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Die Einstellung der die Unternehmereigenschaft begründenden Erwerbsfähigkeit ist vom Unternehmer (§ 2 Abs. 1) der Landesregierung binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(5) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben der Abgabenbehörde gemäß Abs. 1 über deren Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Pflichtmitglieder erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, zu diesem Zweck Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

§ 36

Aufteilung des Beitragsaufkommens

Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Vorweganteils für den Erhebungsaufwand als zwischen der Burgenland Tourismus GmbH und den Tourismusverbänden geteilte Landesabgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst von der Landesregierung 10% als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 30% der Burgenland Tourismus GmbH und 70% dem Tourismusverband nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen. Besteht kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die Verteilung des Aufkommens des Tourismusförderungsbeitrags, welches von den Unternehmern der Beitragsgruppe D des Anhangs entrichtet wurde, erfolgt an die Tourismusverbände im Ausmaß des Prozentsatzes des dritten Satzes unabhängig vom örtlichen Aufkommen nach dem Verhältnis der Einwohner mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tourismusverbands. Das gleiche gilt für das Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags, der von Mobilfunknetzbetreibern entrichtet wurde. Für diese Zwecke ist die Gemeinde, für die kein Tourismusverband besteht, wie ein solcher zu behandeln, und der so ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen.

7. Abschnitt

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

§ 37

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen und Baulichkeiten, die

1. nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zu Aufhalten während des Wochenendes oder des Urlaubs oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden,
2. die im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. f Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung) liegen und
3. deren Benutzer keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

(3) Abgabepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

(4) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objekts, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder Vergrößerung einer Ferienwohnung.

(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

- | | |
|---|--------------|
| 1. bei einer bebauten Fläche bis zu 30 m ² | 54,38 Euro |
| 2. bei einer bebauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 76,22 Euro |
| 3. bei einer bebauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 109,00 Euro |
| 4. bei einer bebauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 141,53 Euro |
| 5. bei einer bebauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 174,30 Euro |
| 6. bei einer bebauten Fläche von mehr als 130 m ² | 217,87 Euro. |

§ 33 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben als Abgabepflichtige der Gemeinde unter Angabe der Größe der bebauten Fläche jede Wohnung im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen. Als bebaute Fläche gilt die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Kanalabgabegesetz - KAbG, LGBL. Nr 41/1984, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte und mit dem Faktor 1 bewertete Fläche. Sofern eine allfällige Änderung der Definition der bebauten Fläche im KAbG nicht mit dem 1. Jänner eines Jahres in Kraft tritt, wird sie für die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen mit Beginn des der Änderung folgenden Jahres wirksam.

(7) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten berechnete Zweifel an der

Richtigkeit dieser Abgaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes gegen vorherige Anmeldung das Recht, die Wohnungen und Baulichkeiten zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(8) Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid der Gemeinde für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzuschreiben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

(9) 50% der Einnahmen an der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 50% dem Tourismusverband. Besteht für das Gemeindegebiet kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats 50% der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen an den Tourismusverband oder - sofern kein Tourismusverband für das Gemeindegebiet besteht - an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband oder - falls ein solcher nicht besteht - dem Land über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

8. Abschnitt Aufsicht des Landes

§ 38

Auskunftspflicht

Die Landesregierung ist berechtigt sich über jede Angelegenheit des Tourismusverbands zu unterrichten. Der Tourismusverband ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Landesregierung die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane des Tourismusverbands unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

§ 39

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis 2 000 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. die fällige Abgabe trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig innerhalb der im Mahnschreiben festgesetzten Frist entrichtet;
2. entgegen § 28 Abs. 6 Z 2 es unterlässt den Gast am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen;
3. entgegen § 28 Abs. 8 die von den Organen des Landes oder der Gemeinde für die Bemessung der Abgabe verlangten dienlichen Nachweise nicht vorlegt oder nicht Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen gewährt;
4. entgegen § 28 Abs. 8 oder § 37 Abs. 7 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert;
5. entgegen § 35 Abs. 2 als Beitragspflichtiger den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, oder sonstige für die Beitragsberechnung bedeutende Unterlagen über Verlangen der Abgabenbehörde nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art vorlegt.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 und 7, solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 41

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 42

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 161/2013,
2. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013,
3. Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2013,
4. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2014,
5. E-Commerce-Gesetz-ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

10. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBL. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, außer Kraft.

(2) Die §§ 3, 4, 13 Abs. 1 und 2 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 2, § 14 Abs. 5 und 7, § 19 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 3, §§ 24 und 27 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und 5 Z 3, § 29 Abs. 6 bis 8, §§ 36 und 37 Abs. 9, § 39 Z 1, § 44 Abs. 7 und 8, § 45 Abs. 4 und 7 und § 47 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2016 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft, gleichzeitig entfallen der 2. Abschnitt (§§ 5 bis 12) und § 19 Abs. 4 Z 3. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2016 tritt mit 15. Dezember 2015 in Kraft.

(3) § 35 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(4) § 14 Abs. 6, 7, 8, § 19 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, § 28 Abs. 5 und § 28 Abs. 6 Z 2, 3, 4, 5, 6 und Abs. 8, 9 und 10, § 39, § 42 Abs. 1 Z 4 und Z 5 sowie § 48 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 62/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 44

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Wurde ein Tourismusverband nur für die Unternehmer einer Gemeinde errichtet, gelten bis zum Abschluss der Wahl seiner Organe (§ 19 Abs. 3) die Organe des örtlichen Tourismusverbands in der bisherigen Zusammensetzung als Organe des Tourismusverbands.

(2) Wurde ein Tourismusverband für mehrere Gemeinden errichtet, so nehmen bis zum Abschluss der Wahl seiner Organe (§ 19 Abs. 3) die Organe der Sitzgemeinde des Tourismusverbands deren Aufgaben wahr, und zwar der Bürgermeister jene des Obmanns, der Gemeindevorstand jene des Vorstands und der Gemeinderat jene der Vollversammlung.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verordnungen betreffend die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen bleiben so lange in Geltung, bis durch eine Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen und in Kraft gesetzt wird, eine andere Regelung getroffen wird.

(4) Von dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag darf die Verordnung nach § 27 betreffend die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen erlassen werden. Sie ist spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen und mit 1. Jänner 2016 in Kraft zu setzen.

(5) Jeweils bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands oder des Tourismusverbands gemäß § 45 Abs. 3, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017, ist das Aufkommen an Tourismusabgaben, die bis

zu diesem Zeitpunkt an die Abgabenbehörde entrichtet wurden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, zu verteilen. Dies gilt auch für Kurfonds (§ 16), die Mitglied eines Regionalverbands sind, bis zur Auflösung des Regionalverbands, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017. Für Kurfonds, die nicht einem Regionalverband angehören, gilt die Aufteilungsregel des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 bis 31. Dezember 2015. Der nach diesen Bestimmungen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zukommende Vorweganteil am Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags fällt dem Land zu.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landesverband „Burgenland Tourismus“ anhängigen Abgabenverfahren sind von der Burgenländischen Landesregierung weiter zu führen.

(7) Die in § 13 Abs. 1 und 2 Z 2, § 29 Abs. 5 Z 3 und Abs. 6 und 8, §§ 36 und 37 Abs. 9 der Burgenland Tourismus GmbH zugewiesenen Rechte und Pflichten werden bis zum Monatsersten, der auf ihre Errichtung folgt, vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen.

(8) Die gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 in Verbindung mit § 45 Abs. 8 allenfalls vor der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016 erlassenen Verordnungen betreffend die Errichtung eines Tourismusverbands gelten mit 1.1.2016 als aufgehoben.

§ 45

Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei örtlichen Tourismusverbänden

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden örtlichen Tourismusverbände gelten bis zu ihrer Auflösung als Tourismusverbände im Sinne dieses Gesetzes. Für ihre Organisation gelten unbeschadet des Abs. 14 die §§ 3 bis 8 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, weiter.

(2) Die örtlichen Tourismusverbände im Sinne des Abs. 1 haben anzustreben, dass ihre Organisation mit Ablauf des 31. Dezember 2016 den Bestimmungen des § 14 entspricht. Der Obmann des örtlichen Tourismusverbands hat bis 30. Juni 2015 die Vollversammlung zur Willensbildung über einen Antrag zur Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 einzuberufen. Er hat eine solche Sitzung gemäß § 19 Abs. 5 einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder der Vollversammlung unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunkts verlangen.

(3) In Gemeinden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein örtlicher Tourismusverband besteht, gelten die Unternehmer dieser Gemeinde (§ 2 Abs. 1) als zu einem Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat die Unternehmer dieser Gemeinde innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur konstituierenden Sitzung im Sinne des § 19 Abs. 3 einzuberufen. Die Geschäftsordnungsbestimmungen des § 19 gelten sinngemäß. Die Aufgabe der Vollversammlung dieses Tourismusverbands besteht ausschließlich darin, die Entscheidung über den Antrag auf Bildung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 herbeizuführen. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung dieser Entscheidung und dem Obmann die Vorsitzführung und die Vollziehung der von der Vollversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Bis zur Wahl des Obmannes und des Vorstands obliegen deren Aufgaben dem Bürgermeister. Dem nach dieser Bestimmung gebildeten Tourismusverband gebühren keine Ertragsanteile aus den Tourismusabgaben. Dieser Tourismusverband gilt mit der Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst.

(4) Ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 ist bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Ab 1. Jänner 2015 können örtliche Tourismusverbände neue Verbindlichkeiten grundsätzlich nur dann und insoweit eingehen, als diese Rechtswirkungen ausschließlich bis zum 31. Dezember 2016 entfalten. Rechtsgeschäfte, die vom örtlichen Tourismusverband abgeschlossen werden und die über diesen Zeitpunkt hinaus wirken würden, sind nur insoweit zulässig, als sie seiner frühestmöglichen Auflösung nicht entgegenstehen.

(6) Sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, haben die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe

der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

(8) Abweichend von den Datumsangaben des Abs. 7 kann die Landesregierung über Antrag einen Tourismusverband mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichten, sofern die örtlichen Tourismusverbände, die im neuen Tourismusverband zusammengeschlossen werden, keinem Regionalverband angehören oder der Regionalverband, dem eines dieser örtlichen Tourismusverbände angehört, gleichzeitig mit der Errichtung des Tourismusverbands aufgelöst wird. Ein derartiger Antrag ist bis 30. Juni 2015 zu stellen.

(9) Sofern die Landesregierung einem Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nicht durch Erlassung der Verordnung stattgibt, hat sie diesen mit Bescheid zurück- oder abzuweisen.

(10) Mit Wirksamkeit der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands gehen das Vermögen und die Schulden der örtlichen Tourismusverbände, deren Wirkungsbereich innerhalb jenes des neuen Tourismusverbands liegt, auf diesen über.

(11) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

(12) Den Gläubigern der nach Abs. 11 aufgelösten örtlichen Tourismusverbände ist, wenn sie sich binnen drei Monaten nach der Auflösung zu diesem Zwecke melden, durch den neuen Tourismusverband Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(13) Der Zweck der örtlichen Tourismusverbände, die nicht nach Abs. 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden, besteht ausschließlich in ihrer Abwicklung. Sie haben keine Aufgaben im Bereich des Tourismus wahrzunehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, bestehende Rechtsverhältnisse zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Sie haben der Landesregierung über den Stand der Abwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres zu berichten. Die Landesregierung hat die örtlichen Tourismusverbände durch Verordnung aufzulösen, sobald sichergestellt ist, dass sie nicht für fremde Schulden haften und ihre Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des örtlichen Tourismusverbands vorhandene Vermögen geht an die Gemeinde über. Diese hat es Tourismuszwecken zu widmen.

(14) Ab 1. Jänner 2017 endet die Funktionsperiode der Organe des örtlichen Tourismusverbands und die Organe der Gemeinde übernehmen deren Funktionen, und zwar der Gemeinderat jene der Vollversammlung, der Gemeindevorstand jene des Vorstands und der Bürgermeister jene des Obmanns des örtlichen Tourismusverbands.

(15) Die Funktionsperiode der Organe der Tourismusverbände, die vor dem Tag der ersten allgemeinen Wahlen des Gemeinderats errichtet werden, endet frühestens mit dem Tag der nächstfolgenden allgemeinen Wahlen des Gemeinderats.

§ 46

Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei Regionalverbänden

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bleiben bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, weiter.

(2) Beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

(3) Die Regionalverbände haben anzustreben, dass bestehende Rechtsverhältnisse spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 beendet oder mit den beteiligten Gemeinden und bzw. oder den Tourismusverbänden und den Gläubigern des Regionalverbands ein Übereinkommen über die Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Regionalverbands erzielt wird.

(4) Ab 1. Jänner 2015 können Regionalverbände neue Verbindlichkeiten grundsätzlich nur dann und insoweit eingehen, als diese Rechtswirkungen ausschließlich bis zum 31. Dezember 2016 entfalten. Rechtsgeschäfte, die vom Regionalverband abgeschlossen werden und die über diesen Zeitpunkt hinaus wirken würden, sind nur insoweit zulässig, als sie seiner frühestmöglichen Auflösung nicht entgegenstehen.

(5) Die Landesregierung hat einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(6) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Regionalverbands in das Eigentum jener Gemeinde über, in der es gelegen ist. Die Gemeinde, der vom Regionalverband unbewegliches Vermögen zukommt, hat an die übrigen Gemeinden einen anteilmäßigen Geldbetrag vom Wert des unbeweglichen Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung zu entrichten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe der von den ehemaligen Pflichtmitgliedern in den einzelnen Gemeindegebieten im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Tourismusförderungsbeiträge zur Durchschnittshöhe der vom Regionalverband im gleichen Zeitraum insgesamt erhaltenen Ertragsanteile an Tourismusförderungsbeiträgen. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens eines aufgelösten Regionalverbands auf die einzelnen Gemeinden, sofern nicht eine andere Vereinbarung unter den betroffenen Gemeinden über die Aufteilung des beweglichen Vermögens zu Stande kommt. Die Gemeinden haben die ihnen zugekommenen Vermögensanteile Tourismuszwecken zu widmen.

(7) Der Zweck der Regionalverbände, die nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden, besteht ausschließlich in ihrer Abwicklung. Sie haben keine Aufgaben im Bereich des Tourismus wahrzunehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, bestehende Rechtsverhältnisse zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Sie haben der Landesregierung über den Stand der Abwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres zu berichten.

(8) Bis zu ihrer Auflösung bleiben die Organe des Regionalverbands unverändert in jener Zusammensetzung bestehen, wie sie am 31. Dezember 2016 bestanden hat. Wird die Vollversammlung des Regionalverbands dauernd arbeitsunfähig, gehen ihre Aufgaben an den Vorstand über; wird auch dieser dauernd arbeitsunfähig, hat die Landesregierung einen Kommissär zu bestellen, der die Aufgaben aller Organe des Regionalverbands übernimmt. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch Bescheid der Landesregierung festzustellen.

§ 47

Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Der am 31. Dezember 2015 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ bleibt bis zu seiner Auflösung nach Abs. 6 im Sinne des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 mit der Maßgabe bestehen, dass das Organ Tourismuskonferenz entfällt. Die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 der Tourismuskonferenz obliegenden Aufgaben werden vom Vorstand des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen. Die bisher der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ fällt den vier Tourismusverbänden mit der größten Anzahl an Nächtigungen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 zu. Jeder dieser Tourismusverbände entsendet eine Person auf eine frei gewordene Stelle des Vorstands, beginnend mit dem Tourismusverband mit der höchsten Nächtigungsanzahl. Im Übrigen gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 bis zur Auflösung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ weiter.

(2) Das Land hat für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis spätestens 30. Juni 2016 Sorge zu tragen. Der Tag der Errichtung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die im Eigentum des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ stehenden Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sämtliche vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ begründeten Vertragsverhältnisse einschließlich der bestehenden Dienstverhältnisse gehen mit dem auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgenden Monatsersten unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Burgenland Tourismus GmbH über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind nur jene Rechte und Pflichten, die aus rechtlichen Gründen nicht bzw. nicht ohne Verlust von gewährten oder zugesagten finanziellen Zuwendungen Dritter an die Burgenland Tourismus GmbH übertragen werden können. Hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten werden der Landesverband „Burgenland Tourismus“ und die Burgenland Tourismus GmbH für die Zustimmung Dritter zur Vertragsübernahme im Wege der

Einzelrechtsnachfolge Sorge tragen. Bis dahin werden diese Rechte und Pflichten weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ ausgeübt.

(4) Bis zum Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, sind die in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt sind die im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben stehenden Rechte und Pflichten von der Burgenland Tourismus GmbH zu erfüllen und der Landesverband „Burgenland Tourismus“ wird mit Ausnahme der in Abs. 3 zweiter Satz genannten Rechte und Pflichten leistungsfrei.

(5) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ darf ab 1.1.2016 Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als diese einer frühestmöglichen Auflösung des Landesverbands und der Wahrnehmung der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben und der Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten durch das Land oder durch die Burgenland Tourismus GmbH weder entgegenstehen noch für das Land oder die Burgenland Tourismus GmbH wie immer geartete Nachteile erwarten lassen.

(6) Den Gläubigern des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ ist, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 3 melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(7) Die Landesregierung hat den Landesverband „Burgenland Tourismus“ durch Verordnung aufzulösen, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(8) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ in das Eigentum der Burgenland Tourismus GmbH über. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens.

(9) Sofern andere Landesgesetze auf den Landesverband „Burgenland Tourismus“ verweisen, tritt mit dem Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, diese an seine Stelle.

§ 48

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBL. Nr. 62/2018 wurde bezüglich den Regelungen zu Diensteanbietern unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2017/466/A).

Anhang zu § 2 Abs. 1

Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A

Animatoren
 Aufstellen und Betrieb von Waren- und Getränkeautomaten
 Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten
 Ausstellungsgestalter
 Bäder
 Bootsvermietung
 Buschenschenken
 Flugplatzunternehmungen
 Fremdenführer
 Gastronomie
 Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
 Gewerbliche Tennisplatzvermietung
 Kuranstalten und Kureinrichtungen gemäß dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung
 Krankenanstalten im Sinne des § 1 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBL. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der allgemeinen Krankenanstalten
 Hotel- und Beherbergungsbetriebe
 Kurärzte
 Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
 Mobilfunkbetreiber
 Postkarteneinzelhandel
 Privatzimmervermietungen
 Radverleih
 Reise- und Theaterkartenbüros
 Schifffahrtsunternehmer
 Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
 Spielkasinos und Automatenalons
 Telekommunikation- und Internetdienste
 Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
 Verleih von Sportausrüstung
 Vermietung und Einstellen von Reitpferden
 Vermietung und Verpachtung von gewerblich genutzten Grundstücken und Räumlichkeiten und
 Realitätenvermittler, Immobilienmakler und -verwalter
 Vermietung von Bootseinstellplätzen
 Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
 Vermietung von Sportanlagen
Beitragsgruppe B
 Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
 Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
 Ankündigungsunternehmen
 Apotheken
 Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
 Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
 Autogaragen
 Autohandel
 Autowaschanlagen
 Bäcker
 Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
 Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken
 befassen
 Bildagenturen
 Blumenbinder und Floristen
 Blumenhandlungen
 Bootsbauer
 Bootsreparaturwerkstätten
 Brennstoffhandel
 Dentisten
 Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
 Drogerien
 Edelsteinschleifer
 Erzeugung von kosmetischen Präparaten
 Feinkosthandel
 Finanz- und Kreditinstitute
 Fitnesscenter, Sauna und Solarien
 Fleischergewerbe
 Fotografen
 Fotofachhandel
 Friseure
 Fußpflege
 Garten- und Grünflächengestalter
 Gärtner
 Handel mit Autobedarf und -zubehör
 Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
 Handel mit Sport- und Touristenartikeln
 Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
 Handpflege- und Fingernagelstudios
 Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
 Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten

Hörgeräteakustiker
 Jagdvermittlung
 Kleiderreinigungsbetriebe
 Konditoren (Zuckerbäcker)
 Korbflechter
 Kosmetiker
 Kraftfahrlinien
 Kraftfahrzeugmechaniker
 Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
 Kraftfahrzeugverleih
 Lebensmittelgroßhandel
 Markt- und Meinungsforscher
 Masseure
 Motorradverleih
 Obst- und Gemüse Einzelhandel
 Parkplatzvermietung
 Privateisenbahnen
 Reifenhandel
 Segelmacher
 Speiseeiserzeuger
 Süßwarenhandelsbetriebe
 Tabaktrafiken und Zeitungsverschleiß
 Tankstellen
 Tapezierer und Dekorateure
 Tennis- und Schwimmlehrer
 Veranstaltungsagenturen
 Vermietung von Markt- und Messeständen
 Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
 Versicherungen
 Versicherungsmakler und -berater
 Wäscheverleiher (Mietwäsche)
 Wechselstuben
 Werbeagenturen
 Werbegrafiker und -designer
 Werbemittelhersteller
 Werbetexter
 Wettbüros
 Zahntechniker
 Zeltverleih
 Zweiradhandel

Beitragsgruppe C

Baumärkte
 Baumeister
 Baumschulen
 Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
 Bettfedernhandel und -reinigung
 Bierbrauereien
 Binder, Drechsler, Bildhauer
 Bodenleger
 Buch- und Medienhandel
 Dachdecker
 Damen- und Herrenkleidmacher
 Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
 Drucker
 Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
 Eisen- und Metallwarenerzeugung
 Elektroinstallateure
 Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und Videoelektroniker
 Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
 Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke

Erzeugung von Baumaterialien aller Art, Baumaschinen und deren Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehör
 Erzeugung von Holzfaserplatten
 Erzeugung von und Handel mit Kunststoff- und Plastikwaren sowie Verpackungsmaterial
 Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
 Geflügelhalter, Geflügelmäster
 Geflügelzüchter
 Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
 Getreidemüller
 Gewerbliche Weinproduzenten
 Glas- und Porzellanwarenhandel
 Glaser
 Gold- und Silberschmiede und Juweliere
 Grafiker
 Hafner
 Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
 Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
 Handel mit Textilien aller Art
 Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
 Haus- und Küchengerätehandel
 Heil- und Mineralquellen
 Hufschmied
 Innenarchitekten und Innenraumgestalter
 Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
 Kürschner und Gerber
 Landesproduktenhandel
 Lüftungsanlagenbauer
 Maler und Anstreicher
 Milchprodukteerzeuger, Molkerei
 Mineralölhandel
 Erzeugung von und Handel mit Möbeln
 Musikagenturen
 Notare
 Papierwarenhandel
 Pflasterer
 Rauchfangkehrer
 Rechtsanwälte
 Reinigungsanstalten
 Reklameunternehmungen und Lichtreklameunternehmungen
 Sägewerke
 Sanitärhandel
 Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
 Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
 Schilderhersteller und Schildermaler
 Schlosser und Schmiede
 Schuhhandel
 Schuhmacher
 selbstständige Handelsvertreter
 Spengler
 Spirituosenerzeugung
 Sport- und Touristenartikelerzeugung
 Steinmetz
 Technische Büros, Ingenieurbüros
 Teigwarenerzeuger
 Tierärzte
 Tischler
 Transportunternehmer
 Uhrmacher und Uhrenhandel
 Unternehmensberater
 Warenhäuser aller Art
 Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
 Zimmermeister

Ziviltechniker und Architekten

Beitragsgruppe D

Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 2 Z 12 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, im Fall eines Erzeugers gemäß § 2 Z 19 ElWG 2006 ab einer Engpassleistung von mehr als 50 kW
Gasversorgungsunternehmen